

853 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 5. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten der Staatsgrenze (Staatsgrenzgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Staatsverträge: zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln;
2. Grenzflächen: die inländischen Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb eines Streifens von 1 m Breite entlang der Staatsgrenze liegen, sowie die inländischen Grundstücksteile, die innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 1 m um die neben der Grenzlinie angebrachten Staatsgrenzzeichen liegen;
3. Staatsgrenzzeichen: Zeichen, die auf Grund von Staatsverträgen zur Vermarkung oder Bezeichnung der Staatsgrenze bestimmt sind;
4. Eigentumsgrenzzeichen: Zeichen, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Grundstücke bestimmt sind;
5. Baulichkeiten: Gebäude, Einfriedungen und sonstige Anlagen.

Freihaltung der Grenzflächen

§ 2. (1) Soweit nach einem Staatsvertrag die Grenzflächen von Bäumen, Sträuchern und anderen die Sichtbarkeit der Staatsgrenzzeichen und des Verlaufes der Staatsgrenze beeinträchtigenden Pflanzen freizuhalten sind und der Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, hat diese Aufgabe auf Kosten des Bundes das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu besorgen.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat dafür zu sorgen, daß die durch Maßnahmen nach Abs. 1 vom Erdboden abgesonderten Pflanzen und Pflanzenteile, die die

Nutzungsberechtigten nicht beanspruchen, beseitigt werden, soweit sie die Sichtbarkeit im Sinne des Abs. 1 oder die freie Zugänglichkeit der Grenzflächen (§ 5) beeinträchtigen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grenzflächen haben die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen des Bundes ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 3. (1) Soweit nach einem Staatsvertrag die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grenzflächen diese von Pflanzen der im § 2 Abs. 1 genannten Art freizuhalten haben, sie aber dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nicht nachkommen, hat dieses die Freihaltung auf Kosten des Bundes zu besorgen. § 2 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufforderung nach Abs. 1 hat eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Ausführung der Leistung und einen Hinweis auf die Säumnisfolgen zu enthalten. Die Aufforderung ist vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die betroffenen Grenzflächen liegen, ohne Verzug ortsüblich zu verlautbaren.

§ 4. Soweit nach einem Staatsvertrag Grenzflächen von Pflanzen der im § 2 Abs. 1 genannten Art freizuhalten sind, dürfen darauf solche Pflanzen nicht angebaut oder gesetzt werden.

§ 5. Die Grenzflächen sind mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten stets frei zugänglich zu halten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde ihnen mit Bescheid die Erfüllung ihrer Verpflichtung vorzuschreiben.

Baulichkeiten und Eigentumsgrenzzeichen an der Staatsgrenze

§ 6. (1) Baulichkeiten, die nach dem Inkrafttreten eines Staatsvertrages entgegen dessen Bestimmungen an oder in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze errichtet worden sind, müssen von den Eigentümern auf eigene Kosten beseitigt werden.

(2) Baulichkeiten, die an oder in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Staatsvertrages bestehen, nach dessen Bestimmungen aber zu beseitigen sind, müssen von den Eigentümern binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages beseitigt werden. Dies gilt auch für Baulichkeiten, die verfallen, zerstört oder aufgelassen sind.

(3) Kommen die Eigentümer ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat ihnen die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid aufzutragen, ihre Verpflichtung binnen dreier Monate zu erfüllen.

§ 7. (1) Wenn ein Staatsvertrag zwar allgemein die Errichtung von Baulichkeiten an oder in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze verbietet oder die Beseitigung bestehender Baulichkeiten anordnet, in besonderen Fällen aber Behörden der Vertragsstaaten ermächtigt, von diesen Bestimmungen Ausnahmen zu bewilligen, obliegt die Entscheidung hierüber der Bezirksverwaltungsbehörde. Bei der Entscheidung ist nicht nur auf die Vermeidung unbilliger Härten, sondern auch auf den Schutz der Staatsgrenzezeichen Bedacht zu nehmen.

(2) Ist es notwendig, vor der Errichtung einer Baulichkeit den Grenzverlauf oder Staatsgrenzezeichen zu sichern, so ist im Bewilligungsbescheid unter Bedachtnahme auf die Dauer der Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen werden darf.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung der Baulichkeit nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Bewilligung begonnen oder eine nach Abs. 2 bestimmte Frist nicht eingehalten wird.

(4) Erwachsen dem Bund aus Sicherungsmaßnahmen (Abs. 2) Kosten, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid den Bauherrn zu verpflichten, dem Bund diese Kosten zu ersetzen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten für Eigentumsgrenzezeichen entsprechend. Die behördliche Entscheidung obliegt jedoch dem Vermessungsamt, in dessen Sprengel das Eigentumsgrenzezeichen liegt.

Innerstaatliche Hinweise auf die Staatsgrenze

§ 9. (1) Soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht auf Grund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, hat der Landeshauptmann dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung geeigneter innerstaatlicher Einrichtungen (wie Warn- tafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und der-

gleichen) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und, soweit es die Eigenart des Grenzverlaufes erfordert, auch auf diesen Verlauf hingewiesen wird.

(2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind öffentliche und private Interessen, die an den betroffenen Grundstücken und Baulichkeiten bestehen, zu schonen, soweit es die Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben zuläßt.

§ 10. (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an oder in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke und Baulichkeiten haben die nach § 9 erforderlichen Maßnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(2) An Einrichtungen (§ 9) dürfen keine Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge und dergleichen angebracht werden.

§ 11. Der Landeshauptmann hat eine Einrichtung (§ 9) auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder der Baulichkeit auf Zeit oder auf Dauer zu versetzen oder zu entfernen, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Über die Ablehnung eines Antrages hat der Landeshauptmann einen Bescheid zu erlassen.

Rechte der mit Angelegenheiten der Staatsgrenze betrauten Personen

§ 12. (1) Personen, die auf Grund von Staatsverträgen vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit Arbeiten zu Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze betraut sind, dürfen zur Durchführung dieser Arbeiten ohne Zustimmung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

1. die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, befahren,
2. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die die Vermessungs- oder Vermarkungsarbeiten behindern, im notwendigen Umfang beseitigen oder stützen und
3. alle erforderlichen Staatsgrenzezeichen anbringen und sichern.

(2) Bei der Ausübung der Berechtigungen nach Abs. 1 sind öffentliche und private Interessen, die an den betroffenen Grundstücken und Baulichkeiten bestehen, zu schonen, soweit es die Durchführung der den berechtigten Personen übertragenen Arbeiten zuläßt.

§ 13. (1) Die Berechtigungen nach § 12 Abs. 1 gelten auch für Personen, die von der zustän-

853 der Beilagen

3

digen Behörde beauftragt sind, Änderungen der Staatsgrenze vorzubereiten. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Berechtigung nach § 12 Abs. 1 Z. 1 gilt weiters:

1. für Personen, die vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit Arbeiten nach § 2 oder 3 betraut sind,
2. Personen, die von der zuständigen Behörde mit Ersatzvornahmen auf Grund des § 5 oder 6 oder mit Arbeiten nach § 9 oder 11 betraut sind,
3. für die Mitglieder, Experten und Hilfskräfte einer Kommission, die auf Grund eines Staatsvertrages eingesetzt ist, und
4. für Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Staatsgrenze betraut sind, unbeschadet sonstiger Berechtigungen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 12 Abs. 2 ist anzuwenden.

Bekanntgabe von Arbeiten an der Staatsgrenze

§ 14. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat Arbeiten zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze sowie Arbeiten nach den §§ 2 und 3 dem Bürgermeister der Gemeinde bekanntzugeben, in deren Gebiet diese Maßnahmen durchzuführen sind. Die Bekanntgabe hat bei Arbeiten, die wegen Gefahr im Verzuge oder aus anderen zwingenden Gründen innerhalb einer Woche durchzuführen sind, spätestens bei ihrer Durchführung, bei den anderen Arbeiten spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Der Bürgermeister hat die Arbeiten ohne Verzug ortsüblich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat einen Hinweis auf die sich aus den §§ 12 und 13 ergebenden Berechtigungen zu enthalten.

(2) Abs. 1 gilt für Arbeiten nach § 9 entsprechend.

Entschädigung

§ 15. (1) Wird eine Baulichkeit nach § 6 Abs. 2 beseitigt, so ist der Eigentümer auf seinen Antrag vom Bund angemessen schadlos zu halten.

(2) Werden bei Arbeiten zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze außerhalb der Grenzflächen Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt (§ 12 Abs. 1 Z. 2), so ist der Grundstückseigentümer auf seinen Antrag vom Bund angemessen schadlos zu halten. Hierbei findet § 5 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, keine Anwendung.

§ 16. (1) Über die Entschädigungsanträge entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Antrag nach Abs. 1 nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des vermögensrechtlichen Nachteiles bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wird.

§ 17. (1) Bei der Ermittlung der Entschädigung ist weder auf den Wert der besonderen Vorliebe noch auf Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die ersichtlich in der Absicht hervorgerufen worden sind, sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

(2) Die Entschädigung ist vom Bund in Geld zu leisten.

Verfahrensbestimmungen

§ 18. Auf das Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und des Vermessungsamtes nach § 8 ist das AVG 1950 anzuwenden.

§ 19. Hält sich eine Person, gegen die nach § 5, 6 oder 8 ein Bescheid erlassen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an sie bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG 1950 auch dann anzuwenden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist.

§ 20. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach den §§ 5 bis 7 hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen seine Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Vermessungsamtes nach § 8 hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu entscheiden. Gegen seine Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 21. (1) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 16 Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Es steht jedoch sowohl dem Antragsteller als auch dem Bund frei, binnen dreier Monate nach Zustellung des Bescheides einen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung beim Bezirksgericht einzubringen.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet im Verfahren außer Streitsachen. Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das von der Maßnahme nach § 6 Abs. 2 oder § 12 Abs. 1 Z. 2 betroffene Grundstück liegt.

(3) Mit der Anrufung des Bezirksgerichtes tritt der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft.

(4) Wird der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung zurückgezogen, so gilt die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmte Entschädigung als vereinbart. Stimmt der Antragsgegner der Zurückziehung des Antrages nicht zu, so hat der Antragsteller, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, dem

Antragsgegner alle durch dieses Verfahren verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen.

Meldepflicht von Dienststellen der Gebietskörperschaften

§ 22. Alle Dienststellen des Bundes und der Gemeinden sowie die Ämter der Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden haben, soweit sie hiervon durch eigene Wahrnehmungen oder auf andere Art Kenntnis erhalten, zu melden:

1. Verstöße gegen die §§ 4, 5, 6 und 10 Abs. 2 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
2. Verstöße gegen § 8 dem zuständigen Vermessungsamt,
3. alle Tatsachen und Umstände, die Staatsgrenzzeichen betreffen und nach § 23 von Bedeutung sein können, dem Bundesministerium für Bauten und Technik und
4. alle Tatsachen und Umstände, die Einrichtungen der im § 9 genannten Art betreffen und nach § 23 von Bedeutung sein können, dem zuständigen Amt der Landesregierung.

Strafbestimmungen

§ 23. Wer ein Staatsgrenzzeichen oder eine Einrichtung der im § 9 genannten Art unbefugt zerstört, verändert, entfernt, versetzt, beschädigt oder in der Benützbarkeit beeinträchtigt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Diese Verwaltungsübertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Ausland begangen wird.

§ 24. Der Bestrafung nach § 23 unterliegt auch, wer vorsätzlich Maßnahmen nach § 2, 3, 9 oder 11 oder die Ausübung der in den §§ 12 und 13 genannten Berechtigungen verhindert oder beeinträchtigt. Seine strafgerichtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

§ 25. Wer dem § 4 oder dem § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§ 26. Bei Verwaltungsübertretungen nach § 23 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, die Frist, nach deren Ablauf im Verwaltungsstrafverfahren ein Straferkenntnis nicht gefällt und eine Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, fünf Jahre.

Abgabenfreiheit

§ 27. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Abgrenzung gegen andere Rechtsvorschriften

§ 28. Durch dieses Bundesgesetz werden das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, mit Ausnahme der §§ 5 und 25, das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, und das Grenzkontrollgesetz 1969, BGBl. Nr. 423, nicht berührt.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 29. Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 458, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 2, 3 sowie 13 Abs. 2 Z. 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
2. hinsichtlich der §§ 8, 12, 13 Abs. 2 Z. 1, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 2, der §§ 16 und 17, soweit sie sich auf § 15 Abs. 2 beziehen, des § 18, des § 19, soweit er sich auf § 8 bezieht, und des § 20 Abs. 2 der Bundesminister für Bauten und Technik,
3. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 Z. 4, soweit sich diese Bestimmung auf Angehörige des Bundesheeres bezieht, der Bundesminister für Landesverteidigung,
4. hinsichtlich des § 21, soweit er sich auf § 15 Abs. 1 bezieht, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
5. hinsichtlich des § 21, soweit er sich auf § 15 Abs. 2 bezieht, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
6. hinsichtlich des § 27, soweit er sich auf die Bundesverwaltungsabgaben bezieht, die Bundesregierung, soweit er sich auf die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen und
7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.

Erläuterungen

I. Allgemeines

A. Die wesentlichen Änderungen, die seit 1938 in politischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eingetreten sind, haben die Republik Österreich auch vor die Notwendigkeit gestellt, durch Verträge mit ihren Nachbarstaaten neue Rechtsgrundlagen für die Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenzen, den Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung der Sichtbarkeit der Grenzzeichen und des Grenzverlaufes zu schaffen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln. In diesem Sinne sind seit 1960 folgende Staatsverträge abgeschlossen worden:

1. Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen vom 17. März 1960 (BGBI. Nr. 228),
2. Vertrag mit der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 (BGBI. Nr. 72/1965),
3. Vertrag mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBI. Nr. 229/1966),
4. Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen vom 20. Juli 1970 (BGBI. Nr. 331/1972) und
5. Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Februar 1972 (noch nicht ratifiziert — 458 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XIII. GP).

Mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wurde bereits über den Abschluß eines Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze verhandelt. Bei diesen zwischenstaatlichen Verhandlungen konnte bereits ein gemeinsamer Vertragsentwurf verfaßt und paraphiert werden. Ledig-

lich das Abkommen für die Instandhaltung der Grenzzeichen an der österreichisch-italienischen Grenze vom 22. Februar 1929 (BGBI. Nr. 159) soll aus verschiedenen Gründen erst in einem späteren Zeitpunkt durch einen neuen Grenzvertrag ersetzt werden.

Alle diese Verträge enthalten die für den Schutz der zwischenstaatlichen Grenzzeichen und für die Sichtbarkeit des Grenzverlaufes äußerst wichtige Bestimmung, daß in den nicht in Gewässern verlaufenden Strecken der Staatsgrenze auf beiden Staatsgebieten entlang der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und — mit Ausnahme der österreichisch-liechtensteinischen Staatsgrenze — um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (sogenannte indirekte Vermarkung) eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m von Bäumen, Sträuchern und anderen sichtbehindernden Pflanzen freizuhalten sind. Während die Grenzverträge mit Liechtenstein, Ungarn und Jugoslawien die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke zur entschädigungslosen Durchführung dieser Arbeiten verpflichten, enthalten die später abgeschlossenen Verträge mit der Schweiz und der BRD sowie der Entwurf eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages keine diesbezügliche Bestimmung. Es bleibt also jedem Vertragsstaat die Regelung der Frage überlassen, wer die erforderlichen Auslichtungsarbeiten durchzuführen hat.

Da das obzitierte österreichisch-schweizerische Vermarkungsabkommen bereits in Kraft getreten ist (16. September 1972), besteht nunmehr die Notwendigkeit, durch Bundesgesetz zu normieren, wer die vertraglich vorgesehenen Auslichtungsarbeiten durchzuführen hat, wenn der maßgebende Staatsvertrag — und dies trifft erstmals gerade auf das Abkommen mit der Schweiz zu — nichts darüber aussagt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in seinem § 2 Abs. 1 vor, daß diese Auslichtungsarbeiten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Kosten des Bundes zu besorgen sind. Darüber hinaus soll dieses Amt die Auslichtungsarbeiten subsidiär übernehmen, wenn die staatsvertraglich hiezu verpflichteten Personen säumig sind (§ 3).

Bei dem gegebenen Anlaß wäre vom Bundesgesetzgeber auch die Erfüllung folgender in den zitierten Verträgen vorgesehenen Verpflichtungen sicherzustellen:

- a) Ebenfalls zum Schutz der Grenzzeichen und zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes dürfen an der Staatsgrenze keine Baulichkeiten (Gebäude, Einfriedungen und sonstige Anlagen) errichtet werden; Ausnahmen hiervon sind jedoch in den einzelnen Verträgen vorgesehen (hiezu die §§ 6 und 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes).
- b) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die zwischenstaatlichen Grenzzeichen vor Zerstörung, Beschädigung und Entfernung zu schützen (hiezu die §§ 22, 23 und 26 des Gesetzentwurfes).
- c) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Fruchtnießer und dgl.) der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke und Anlagen haben alle Arbeiten und sonstigen Maßnahmen zu dulden, die für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze erforderlich sind (hiezu § 12 Abs. 1 und § 24 des Gesetzentwurfes).
- d) Schließlich sind nach den obzitierten Verträgen mit Jugoslawien, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland die an der Staatsgrenze auszulichtenden Gebietsteile auch frei zugänglich zu halten (hiezu § 5 des Gesetzentwurfes).

B. In der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, in den besonderen Fällen, in denen die zwischenstaatlichen Grenzzeichen (im § 1 Z. 3 als „Staatsgrenzzeichen“ definiert) den genauen Grenzverlauf nicht deutlich genug erkennen lassen, durch geeignete innerstaatliche Einrichtungen (wie Warntafeln, rot-weiß-rote Stangen, Grenzsranken und dergleichen) auf die Grenznähe oder den Grenzverlauf hinzuweisen. Alle diese Maßnahmen sollen nunmehr ihre gesetzliche Grundlage erhalten (§§ 9 bis 11 des Gesetzentwurfes).

C. Die in den Punkten A und B angeführten Maßnahmen bedingen naturgemäß Eingriffe in Privatrechte an den Grundstücken, Bauwerken und anderen Anlagen, die an oder in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze liegen. Damit stellt sich aber die Frage, ob und inwieweit die Betroffenen hiefür entschädigt werden sollten. Diese Frage wird in den §§ 2 (Abs. 4), 10 (Abs. 1) und 15 bis 17 geregelt und in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen im einzelnen erörtert.

D. Die Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung der in Rede stehenden Aufgaben ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand „Grenzvermarkung“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG.).

Dieser Kompetenztatbestand erfaßt nach Ansicht der Bundesregierung auch die Freihaltung der Grenzflächen nach den §§ 2 und 3, weil derartige Maßnahmen bereits im Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBL. Nr. 458, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermarkung der neuen Staatsgrenze gegenüber den anderen Gebietsnachfolgern der Monarchie (Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien und Italien) vorgesehen waren, also bei Inkrafttreten der Kompetenzartikel des B-VG am 1. Oktober 1925 zur Materie „Grenzvermarkung“ gehörten. Was schließlich die Beseitigung staatsvertragswidriger Anlagen an der Staatsgrenze betrifft (§ 6 des Gesetzentwurfes), so sind wohl derartige Maßnahmen weder im zitierten Staatsgesetz noch in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen, die die Vermarkung der Staatsgrenze betrafen und am 1. Oktober 1925 in Geltung standen. Sie gehören aber nach Ansicht der Bundesregierung ihrem Inhalt nach systematisch dem Kompetenzgrund „Grenzvermarkung“ an (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1961, Slg. Nr. 4117).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die hier wiedergegebenen Formulierungen wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen. Hinsichtlich der Definition des Begriffes „Grenzflächen“ wird auf die folgenden Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Zu § 2:

Nach den übereinstimmenden Bestimmungen der zitierten Grenzverträge mit Liechtenstein, Ungarn, Jugoslawien, der Schweiz und der BRD sowie des Entwurfes eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages sind, wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, in den nicht in Gewässern verlaufenden Strecken der Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten entlang der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und — mit Ausnahme der österreichisch-liechtensteinischen Staatsgrenze — um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m von Bäumen, Sträuchern und anderen sichtbehindern Pflanzen freizuhalten. Dementsprechend wurde im § 1 Z. 2 der Begriff „Grenzflächen“ abgegrenzt.

Nach dem bereits zitierten § 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBL. Nr. 458, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain, waren die

853 der Beilagen

7

Eigentümer der Grundstücke an den Staatsgrenzen gegenüber den sogenannten Nachfolgestaaten ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, einen sichtfreien Grenzstreifen in der Breite bis zu 1 m zu schaffen und zu erhalten (§ 1). Diese Bestimmung gilt auch heute noch für die österreichisch-tschechoslowakische und für die österreichisch-italienische Staatsgrenze.

Auch nach den geltenden Grenzverträgen mit Liechtenstein (Art. 8), Ungarn (Art. 6) und Jugoslawien (Art. 17) haben die Eigentümer und — mit Ausnahme der österreichisch-liechtensteinischen Staatsgrenze — auch die Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke die erforderlichen Auslichtungsarbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen. Diese Regelung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt, weil es einerseits meist nicht möglich war, die Auslichtungsarbeiten der Privatpersonen mit den im Rahmen gemischter Kommissionen beschlossenen zwischenstaatlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu koordinieren, andererseits die entshädigungslosen Auslichtungsarbeiten auf immer größeren Widerstand der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten stießen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher in seinem § 2 vor, daß künftig die staatsvertraglich festgelegte Aufgabe, bestimmte Gebietsteile an der Staatsgrenze von Bäumen, Sträuchern und anderen sichtbehindern den Pflanzen freizuhalten, vom Bund selbst auf eigene Kosten durchgeführt werden soll, soweit Staatsverträge nichts anderes bestimmen. Bei Abwägung der staatlichen mit den privaten Interessen kann nach Ansicht der Bundesregierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grenzgrundstücke wohl zugemutet werden, die behördlichen Auslichtungsarbeiten ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung zu dulden. In diesem Zusammenhang ist auf § 23 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu verweisen, wonach auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Behörde, wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung, wegen schlechter Sicht oder dergleichen erfordern, durch Bescheid anordnen kann, daß „ohne Anspruch auf Entschädigung der an eine Bundesstraße angrenzende Wald in einer Breite von 4 m zu beiden Seiten der Straße (§ 21 Abs. 4) zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist“.

Da nach § 1 Z. 7 und § 2 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze obliegt, soll diesem auch die Aufgabe übertragen werden, die Grenzfläche von Bäumen, Sträuchern und anderen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigenden Pflanzen freizuhalten.

Denn die in den einzelnen Grenzverträgen vorgesehene Auslichtung des 1 m breiten Grenzstreifens und der Kreisfläche mit dem Radius von 1 m und jedes indirekte gesetzte Grenzzeichen setzt entsprechende vermessungstechnische Unterlagen und Kenntnisse voraus, wenn die Gefahr unbefugter Eingriffe in Privatrechte möglichst vermieden werden soll. Dazu kommt noch, daß die Auslichtungsarbeiten nicht nur mit den diesbezüglichen Arbeiten des Nachbarstaates, sondern auch mit den eigentlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zeitlich und räumlich koordiniert werden müssen, damit die Durchführung aller dieser Arbeiten erleichtert und beschleunigt wird.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat die ihm übertragenen Arbeiten und sonstigen Maßnahmen, die zur Freihaltung der Grenzflächen erforderlich sind, ohne Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke durchzuführen. Es soll also vom Gesetzgeber mit Zwangsbefugnissen ausgerüstet werden (s. die Strafrechtliche Sanktion des § 24), sodaß nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1957, Slg. Nr. 3262, keine Privatwirtschaftsverwaltung, sondern Hoheitsverwaltung des Bundes vorliegt. Die oben geschilderten Koordinierungsgründe sowie der Zeit- und Personalaufwand, der der Behörde allein aus der Vielzahl der zu erübernden und anzuhörenden Eigentümer von Grenzgrundstücken erwachsen würde, lassen es allerdings nicht zu, die zur Auslichtung erforderlichen behördlichen Maßnahmen in der Form zu treffen, daß die Behörde Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des AVG 1950 durchführt und förmliche Bescheide erläßt.

Zu § 3:

Nach den bereits erwähnten Bestimmungen der Grenzverträge mit Liechtenstein, Ungarn und Jugoslawien sind wohl die erforderlichen Auslichtungsarbeiten von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen. Im Hinblick auf die bereits bei § 2 geschilderten Schwierigkeiten, die sich in der Praxis aus einer solchen Regelung ergeben haben, soll in den Fällen, in denen die verpflichteten Personen trotz Aufforderung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Grenzflächen nicht vertragsgemäß auslichten, dieses Amt auf Kosten des Bundes die Auslichtung besorgen. Eine solche Regelung widerspricht zwar formell den in Rede stehenden staatsvertraglichen Verpflichtungen. Dem kann aber nach Ansicht der Bundesregierung entgeghalten werden, daß die Übernahme der eigent-

lichen Erfüllungshandlung durch die zuständige Behörde anstelle der bloßen Vollstreckungsanordnung gegenüber der Vertragspflicht ein „Mehr“ darstellen und somit die völkerrechtlichen Sanktionsmechanismen nicht auslösen kann. Auch im Hinblick auf die Interessenlage der beteiligten Staaten ergeben sich gegen die im § 3 vorgesehene Regelung keine Bedenken, weil gerade sie am besten gewährleisten würde, daß der mit den Vertragsbestimmungen verfolgte Zweck, nämlich der Schutz und die Sichtbarerhaltung der Grenzzeichen sowie die Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes, tatsächlich erreicht wird. Innerstaatlich hingegen würde die vorgeschlagene Bestimmung dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragen, weil — wie bereits erwähnt — die Grenzverträge mit den anderen Nachbarstaaten die Auslichtung der Grenzflächen nicht deren Eigentümern bzw. Nutzungsberchtigten aufbürden.

Zu § 4:

Durch dieses Verbot soll verhindert werden, daß die staatsvertraglich von Bäumen, Sträuchern und anderen sichtbehindernden Pflanzen freizuhalrenden Gebietsteile an der Staatsgrenze wieder bepflanzt und damit die Auslichtungsarbeiten erschwert oder verzögert werden.

Zu § 5:

Die Verpflichtung, daß die Grenzflächen mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude stets frei zugänglich zu halten sind, ist in den Grenzverträgen mit Jugoslawien (Art. 17) und mit der Schweiz (Art. 7) ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich aber mittelbar auch aus den Bestimmungen der übrigen österreichischen Grenzverträge und aus dem Entwurf eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages. Die Durchsetzung dieser Verpflichtung soll der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden.

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Die Grenzverträge mit Ungarn (Art. 7), Jugoslawien (Art. 18), der Schweiz (Art. 13) und der BRD (Art. 17) wie auch der Entwurf eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages enthalten das Verbot, innerhalb des 1 m breiten Grenzstreifens beiderseits der Grenzlinie und in Grenzstrecken mit indirekter Vermarkung innerhalb der Kreisfläche mit dem Radius von 1 m um jedes neben die Grenzlinie gesetzte zwischenstaatliche Grenzzeichen Baulichkeiten (Gebäude, Einfriedungen und sonstige Anlagen) zu errichten, es sei denn, daß sie dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder anderen öffentlichen Interessen dienen. An der österreichisch-liechtensteinischen Staatsgrenze gilt

das Bauverbot sogar für einen Geländestreifen von 10 m Breite zu beiden Seiten der Staatsgrenze und bei Grenzgräben in einem Geländestreifen von 5 m Breite vom nächstliegenden Grabenrand (Art. 7 des Grenzvertrages). Lediglich provisorische Zäune dürfen hier 1 m an die Staatsgrenze herangeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun vor, daß die staatsvertragswidrig errichteten Baulichkeiten von den Eigentümern auf eigene Kosten zu beseitigen sind. Eine ähnliche Verpflichtung ist bereits im § 15 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, normiert, wonach die ohne Zustimmung der Finanzlandesdirektion in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze hergestellten Anlagen vom Eigentümer unverzüglich zu beseitigen sind.

Zu Abs. 2:

Nach den einzelnen Grenzverträgen und dem Entwurf eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages sind Baulichkeiten, die in den mit dem obgenannten Bauverbot belegten Gebietsteilen liegen, zu entfernen, wenn sie verfallen, völlig zerstört oder aufgelassen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Baulichkeiten bereits vor dem Inkrafttreten des maßgebenden Staatsvertrages errichtet worden sind.

Nach den Grenzverträgen mit Ungarn und Jugoslawien sowie nach dem Entwurf eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages müssen auch die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages errichteten Einfriedungen aus den von Bäumen, Sträuchern und dergleichen freizuhalrenden Gebietsteilen entfernt werden.

Abs. 2 verpflichtet die Eigentümer der Baulichkeiten, den Zustand herzustellen, der dem Grenzvertrag entspricht.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung gibt die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür, daß staatsvertragswidrige Baulichkeiten auch zwangsweise beseitigt werden können.

Zu § 7:

Individuelle Ausnahmen von den bei § 6 erwähnten Bauverbots lassen die Grenzverträge mit Liechtenstein (Art. 7), der Schweiz (Art. 13) und der BRD (Art. 17) zu.

In den Abs. 2 und 3 sind im Interesse eines gesicherten Grenzverlaufes und einer geordneten Vermarkung Befristungen für den Baubeginn vorgesehen.

Nach Abs. 4 soll der Bauherr verhalten werden, dem Bund alle Kosten zu ersetzen, welche diesem aus den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen erwachsen.

853 der Beilagen

9

Zu § 8:

Nach den zitierten Grenzverträgen und dem Entwurf eines österreichisch-tschechoslowakischen Grenzvertrages dürfen in der Grenzlinie keine privaten Eigentumsgrenzzeichen errichtet werden. Anstoßende Eigentumsgrenzzeichen dürfen erst ab einer Entfernung von 3 m (gegenüber Liechtenstein nur von 2 m) von der Staatsgrenze vermarktet werden. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und erforderlichenfalls ihre zwangsweise Durchsetzung soll den Vermessungsämtern im Sinne der ihnen durch das Vermessungsgesetz übertragenen Aufgaben obliegen.

lauf im Gelände für jedermann klar erkennbar ist und auf diese Weise unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen vermieden oder diesbezügliche Ausreden entkräftet werden können.

Im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberichtigen wird ausdrücklich vorgesehen, daß bei der Anbringung von Hinweiseinrichtungen auf die möglichste Schonung öffentlicher und privater Rechte Bedacht zu nehmen ist. Demselben Zweck dient auch § 11.

Zu § 10:**Zu Abs. 1:**

Einrichtungen zum Hinweis auf die unmittelbare Nähe und den Verlauf der Staatsgrenze werden in der Regel im Straßengraben, am Wegesrand oder unmittelbar an der Staatsgrenze aufgestellt, sodaß daraus den Grundstückseigentümern praktisch keine nennenswerten Benachteiligungen erwachsen. Dazu kommt, daß die Höhe einer Entschädigung in keiner wirtschaftlich vertretbaren Relation zu dem aus der Durchführung des behördlichen Ermittlungsverfahrens erwachsenden Aufwand stünde. Aus den gleichen Erwägungen hat der Bundesgesetzgeber bereits im § 5 Abs. 2 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423, die Eigentümer von Straßen, Wegen und sonstigen dem Grenzverkehr dienenden Grundflächen verpflichtet, die Aufstellung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Hinweistafeln ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Gleichermaßen gilt für § 24 Abs. 4 des bereits zitierten Bundesstraßengesetzes 1971, wonach die Anrainer von Bundesstraßen verpflichtet sind, „ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß der Bund (Bundesstraßenverwaltung) Schneezäune auf ihren Grundstücken aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen erforderliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen trifft“.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung wurde dem § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, nachgebildet und soll verhindern, daß durch das unbefugte Anbringen von Beschriftungen, bildlichen Darstellungen und dgl. die Einrichtungen zur Erkennbarmachung des Grenzverlaufes beschädigt oder in ihrer Zweckbestimmung beeinträchtigt werden.

Zu § 11:

Vorbild war § 6 Abs. 2 des bereits zitierten Vermessungsgesetzes, wonach das Vermessungsamt auf Antrag der Eigentümer oder der zur Bauführung Berechtigten die zeitweise oder

Zu § 9:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, hat sich in der Praxis die Notwendigkeit ergeben, in den besonderen Fällen, in denen die zwischenstaatlichen Grenzzeichen den genauen Grenzverlauf nicht deutlich genug erkennen lassen, durch geeignete innerstaatliche Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, rot-weiß-rote Stangen, Grenzschränke und dgl.) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auf deren Verlauf hinzuweisen. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft nunmehr die entsprechende Grundlage für derartige Maßnahmen. Da Warntafeln, Hinweisstangen, Fahnen (an den Grenzübergängen) und dgl. schon nach der bisherigen Praxis aufgestellt worden sind, erwachsen dem Bund durch die gesetzliche Regelung dieser Maßnahmen keine zusätzlichen Mehrkosten.

Der Landeshauptmann hat die in Rede stehenden Aufgaben auch gegen den Willen der Eigentümer und Nutzungsberichtigen der betroffenen Grundstücke durchzuführen (s. § 10 Abs. 1 und § 24 des Entwurfs), also Zwangsbefugnisse auszuüben. Er wird daher im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Bundes tätig. Auf die diesbezüglichen Ausführungen bei § 2 darf hiebei verwiesen werden.

Allerdings macht es — wie bei der Freihaltung der Grenzflächen nach § 2 — der Zeit- und Personalaufwand, der der Behörde aus der Vielzahl der zu eruierenden und anzuhörenden Grundstückseigentümer erwachsen würde, unmöglich, daß die zur innerstaatlichen Erkennbarmachung der Staatsgrenze erforderlichen behördlichen Maßnahmen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren getroffen werden. Dazu kommt noch, daß es in Krisenzeiten (wie z. B. bei der Ungarn-Krise des Jahres 1956 und bei der ČSSR-Krise des Jahres 1968) notwendig werden kann, möglichst rasch innerstaatliche Maßnahmen durchzuführen, damit die Staatsgrenze und ihr Ver-

dauernde Versetzung oder die Entfernung von Vermessungszeichen zu veranlassen hat, wenn dies durch eine Bauführung oder eine sonstige wesentliche Veränderung am Grundstück notwendig wird. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß die betroffenen Grundstücke in ihrer Benützbarkeit in einer Weise beeinträchtigt werden, die den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Zu den §§ 12 und 13:

Nach den Grenzverträgen mit Ungarn (Art. 10), Jugoslawien (Art. 15), der Schweiz (Art. 7), der BRD (Art. 12) und der ČSSR (Art. 29) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Fruchtnießer und dgl.) der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke und Anlagen alle für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze erforderlichen Arbeiten und sonstigen Maßnahmen zu dulden. In Durchführung dieser Vertragsbestimmungen sowie in Ergänzung des österreichisch-liechtensteinischen Grenzvertrages und des österreichisch-italienischen Vermarkungsabkommens vom Jahre 1929 soll durch § 12 Abs. 1, der dem § 4 des bereits zitierten Vermessungsgesetzes nachgebildet ist, präzisiert werden, inwieweit die Personen, die auf Grund von Staatsverträgen mit Arbeiten zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze betraut sind, Grundstücke und Anlagen an der Staatsgrenze betreten oder befahren und dort Arbeiten verrichten dürfen.

Die gleichen Berechtigungen sollen im § 13 Abs. 1 den Personen eingeräumt werden, die von der zuständigen Behörde mit der Vorbereitung von Änderungen der Staatsgrenze betraut sind, weil sie sonst ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchführen können. Aus den gleichen Erwägungen ist im Abs. 2 des § 13 die Berechtigung, die Grenzgrundstücke zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren, auch für Personen vorgesehen, die mit Ersatzvornahmen auf Grund der nach den §§ 5 und 6 erlassenen Bescheide oder mit Arbeiten nach den §§ 9 und 11 betraut sind. Gleches gilt für die mit der Überwachung der Staatsgrenze betrauten Personen sowie für die Mitglieder, Experten und Hilfskräfte der auf Grund der Grenzverträge gebildeten zwischenstaatlichen Kommissionen (z. B. der „Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommission“).

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2, die auch für die im § 13 behandelten Fälle gilt, schützt die an den betroffenen Grundstücken und Anlagen bestehenden öffentlichen und privaten Interessen; sie wurde aus den Grenzverträgen mit der BRD (Art. 12) und der ČSSR (Art. 29) übernommen (vgl. auch die analoge Bestimmung des § 9 Abs. 3).

Zu § 14:

Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, daß die Arbeiten, die nach dem angestrebten Staatsgrenzgesetz vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen an der Staatsgrenze durchzuführen sind, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und Baulichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte und sonstigen Interessen bekanntgegeben werden (vgl. § 4 Abs. 3 des Vermessungsgesetzes). Gleches soll für Arbeiten nach § 9 gelten.

Zu § 15:

Zu Abs. 1:

Auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 wird zunächst verwiesen. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre es unbillig, wenn Baulichkeiten, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Staatsvertrages über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze bestehen, von den Eigentümern auf eigene Kosten beseitigt werden müßten.

Zu Abs. 2:

Die hier vorgesehene Schadloshaltung für das Beseitigen oder Stutzen von Bäumen, Sträuchern und anderen sichtbehindernden Pflanzen wurde wohl aus § 5 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes übernommen. Eine Entschädigung soll aber insoweit ausgeschlossen werden, als Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten auf den Grenzflächen selbst, also auf Gebietsteilen durchgeführt werden, die nach den einzelnen Staatsverträgen ohnedies von Bäumen, Sträuchern und anderen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen behindernden Pflanzen freigehalten werden müssen (vgl. § 1 Z. 2 sowie die §§ 2 und 3).

Auch für das Anbringen der Staatsgrenzezeichen ist keine Entschädigung vorgesehen. Denn diese Zeichen stehen zumeist auf der Grenzlinie selbst und können daher die Benützung eines Grundstückes überhaupt nicht behindern. Eine indirekte Vermarkung der Grenzlinie wird nur in jenen Grenzstrecken durchgeführt, in denen eine direkte Vermarkung nicht möglich oder nicht zweckmäßig wäre. Dies gilt vor allem in Strecken, in denen die Grenzlinie auf Straßen oder Wegen, in Gewässern oder Gräben verläuft. Auch in diesen Fällen werden aber die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke an der Ausübung ihrer Rechte nicht behindert, weil die Grenzzeichen in der Regel am Rande der Straße oder des Gewässers angebracht werden.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die einzelnen Teile der Staatsgrenze gleichzeitig auch die Grenzen von Grundstücken bilden und daher ihre Vermessung und Vermarkung auch im wesentlichen Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke liegt.

853 der Beilagen

11

Nach den bereits gewonnenen Erfahrungen werden bei Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten ebenso wie bei der Anbringung von Einrichtungen der im § 9 genannten Art (Warntafeln, Warnpfähle und dgl.) durch das Betreten und Befahren der Grundstücke — wenn überhaupt — so geringfügige Schäden verursacht, daß nach Meinung der Bundesregierung den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberichtigten eine entschädigungslose Duldungspflicht zugemutet werden kann. Aus denselben Erwägungen sieht auch das Vermessungsgesetz für gleichartige Fälle keine Schadloshaltung vor.

Während die Grenzverträge mit Ungarn (Art. 10) und Jugoslawien (Art. 15) die Eigentümer und Nutzungsberichtigten der Grenzgrundstücke verpflichten, die erforderlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, überlassen die Grenzverträge mit Liechtenstein, der Schweiz (Art. 15), der BRD (Art. 12) und der CSSR (Art. 29) die Regelung der in Rede stehenden Entschädigungsfrage dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten. Diese im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz nicht unbedenkliche Differenzierung der Eigentümer und Nutzungsberichtigten von Grenzgrundstücken könnte wohl dadurch vermieden werden, daß im angestrebten Staatsgrenzgesetz überhaupt keine Entschädigung für Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten vorgesehen wird. Dies wäre aber nach Meinung der Bundesregierung nicht vertretbar, weil nach § 5 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, bei bestimmten innerstaatlichen Vermessungsarbeiten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke schadlos zu halten sind.

Nach Ansicht der Bundesregierung können die zitierten Bestimmungen der Grenzverträge mit Ungarn und Jugoslawien dahin ausgelegt werden, daß die Vertragsstaaten wohl völkerrechtlich nicht verpflichtet sind, die Eigentümer der Grenzgrundstücke zu entschädigen, daß es ihnen aber unbekommen bleibt, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Entschädigung vorzusehen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung wurde dem § 5 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes nachgebildet.

Zu § 17:

Abs. 1 wurde aus § 7 des Eisenbahnentstigmungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, übernommen und soll eine sachlich nicht gerechtfertigte Entschädigung verhindern.

Abs. 2 entspricht dem § 8 Abs. 1 erster Satz des eben zitierten Bundesgesetzes.

Zu § 18:

Entsprechend dem Grundsatz, für alle Verwaltungsbehörden einheitliche Verfahrensbestimmungen vorzusehen, soll auch in den Fällen des § 8 auf das behördliche Verfahren der Vermessungsämter und des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen als Berufungsinstanz das AVG 1950 angewendet werden (vgl. § 3 des Vermessungsgesetzes).

Zu § 19:

Die Zustellung eines nach § 5, 6 oder 8 zu erlassenden Bescheides kann im Ausland auf Schwierigkeiten stoßen, weil es dort nicht immer möglich sein wird, die Zustellungsbestimmungen der §§ 21 bis 27 AVG 1950 einzuhalten. Eine unmittelbare Anwendung des § 11 AVG 1950 ist aber dann nicht möglich, wenn der Aufenthalt der betroffenen Personen — und dies wird auf den überwiegenden Teil der Fälle zutreffen — der Behörde bekannt ist (vgl. die analoge Regelung im § 36 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250).

Zu § 20:**Zu Abs. 1:**

Nach der derzeit geltenden Grundregel des Art. 103 Abs. 4 B-VG geht der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG), wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und im Sinne des von den Bundesländern erstellten Forderungsprogramms soll bei den verwaltungsbehördlichen Entscheidungen nach den §§ 5 bis 7 der Instanzenzug abgekürzt werden und beim Landeshauptmann enden (vgl. Art. I Z. 32 des als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebrachten Entwurfes einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1972 — 182 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XIII. GP..)

Zu Abs. 2:

Auch im Entscheidungsbereich der Vermessungsbehörden soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung der Instanzenzug abgekürzt werden.

Zu § 21:**Zu Abs. 1 bis 3:**

Diese Bestimmungen wurden in erster Linie dem § 5 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes nachgebildet. Eine analoge Regelung war schon deshalb angebracht, weil es sich — von den Fällen des § 15 Abs. 1 abgesehen — sachlich im wesentlichen um gleichartige Arbeiten und Maßnahmen handelt. Die Festlegung einer sogenann-

12

853 der Beilagen

ten „sukzessiven“ Zuständigkeit (also zunächst Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, so dann diejenige des Gerichtes) findet sich auch in einer Reihe anderer Gesetze (so zum Beispiel im § 20 des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl. Nr. 70, § 34 des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1968, § 47 des Vorarlberger Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969, und § 20 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286) und hat sich in der Praxis bewährt.

Da mit der Anrufung des Bezirksgerichtes der nach § 16 Abs. 1 erlassene Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft tritt, wird nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Justiz Rechnung getragen (vgl. u. a. das Erkenntnis vom 1. März 1963, Slg. Nr. 4359).

Zu Abs. 4:

Nach § 5 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes kann der beim Bezirksgericht gestellte Antrag auf Festsetzung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden. Diese einfache Lösung des Rechtsstreits kann in der Praxis an der Kostenfrage scheitern, wenn der Antragsgegner (Bund oder Privater) durch einen befugten Parteienvertreter vertreten wird und der Zurückziehung des Antrags etwa mangels Einigung in der Kostenfrage nicht zustimmt. Dadurch bestünde ein mittelbarer Prozeßzwang.

Um diesen zu vermeiden, soll daher — es handelt sich ja doch um ein kontradiktorisches Verfahren — eine dem § 237 ZPO unter Bedachtnahme auf § 41 ZPO ähnliche Regelung getroffen und die Zurückziehung auch ohne Zustimmung mit Kostenfolgen ermöglicht werden.

Zu § 22:

Der Landeshauptmann, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Vermessungsbehörden werden ihren im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben mit Erfolg nur dann nachkommen können, wenn sie über alle maßgebenden Veränderungen möglichst auf dem laufenden gehalten werden. Hinsichtlich der Verständigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik ist darauf zu verweisen, daß auf Grund der einzelnen Grenzverträge die Arbeiten zur Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze stets von einer zwischenstaatlichen Kommission beschlossen und organisiert werden. Diese Kommission besteht jeweils aus einer österreichischen Delegation und einer Delegation des anderen Vertragsstaates. Den Vorsitz in der österreichischen Delegation hat entsprechend der bestehenden Kompetenzverteilung ein Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik inne.

Es ist daher zweckmäßig, wenn die Beeinträchtigung, die Beschädigung oder der Verlust zwischenstaatlicher Grenzzeichen unmittelbar dem genannten Bundesministerium gemeldet werden.

Zu § 23:

Nach § 3 des bereits erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 458, wird derjenige, der die vom Grenzreglungsausschuß aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpäfe oder Grenzsteine versetzt, beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht, hiefür, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 2000 S bestraft. Abgesehen davon, daß diese Geldstrafe für die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu gering scheint, gelten die zitierten Strafbestimmungen nur für die seinerzeit von den Grenzreglungsausschüssen an der Staatsgrenze gegenüber der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien und Italien aufgestellten Grenzzeichen und anderen Einrichtungen. Diesen Schutz genießen also weder Grenzzeichen, die wohl an den genannten Staatsgrenzen, nicht aber von den Grenzreglungsausschüssen aufgestellt sind, noch Grenzzeichen, die sich an den übrigen Staatsgrenzen befinden.

Der Gesetzentwurf will daher diesen Mangel beseitigen. Allerdings sollen hiebei — ebenso wie nach dem obzitierten Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 458 — eine Kumulation mit gerichtlichen Strafen vermieden und die im § 23 des Gesetzentwurfs genannten Handlungen nur insoweit als Verwaltungsübertretungen geahndet werden, als sie keinen gerichtlich strafbaren Tatbestand bilden. Hiebei werden bei einer vorsätzlichen Beschädigung oder Vernichtung eines zwischenstaatlichen Grenzzeichens oder einer der innerstaatlichen Erkennbarmachung des Grenzverlaufes dienenden Einrichtung die Bestimmungen über die boshaftige Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85 bzw. 468 StG) zur Anwendung kommen. Das in Täuschungsabsicht erfolgte Wegräumen oder Versetzen der Grenzzeichen wiederum wird als Betrug zu behandeln sein (§ 199 lit. e StG).

Der vorgesehene Strafraum entspricht der analogen Regelung im § 51 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes. Der zweite Satz des § 23 nimmt auf den Umstand Bedacht, daß sich verhältnismäßig wenig Staatsgrenzzeichen ausschließlich auf österreichischem Staatsgebiet befinden. Denn die meisten Staatsgrenzzeichen sind unmittelbar auf der Grenzlinie und damit nur zu einem Teil auf österreichischem Staatsgebiet angebracht. In den indirekt vermarkten Grenzstrecken wiederum liegt etwa jedes zweite Staatsgrenzzeichen ausschließlich auf dem Gebiet des Nachbarstaates.

853 der Beilagen

13

Im Sinne des völkerrechtlich anerkannten Schutzprinzips sollen daher auch die im Ausland in bezug auf die Staatsgrenze begangenen Verwaltungsübertretungen für strafbar erklärt werden (s. § 2 Abs. 1 VStG 1950).

Zu § 24:

Der Bestrafung nach § 23 soll auch unterliegen, wer vorsätzlich die zur Auslichtung oder innerstaatlichen Erkennbarmachung der Staatsgrenze erforderlichen Maßnahmen (§§ 2, 3, 9 und 11) oder die Ausübung der in den §§ 12 und 13 eingeräumten Berechtigungen verhindert oder beeinträchtigt.

Zu § 25:

Der für die hier genannten Ordnungsverstöße vorgesehene Strafrahmen entspricht der im § 51 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes gegen Ordnungsverstöße festgelegten Sanktion.

Zu § 26:

Nach § 31 Abs. 1 VStG 1950 ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Die Verjährungsfrist beträgt nach Abs. 2 des § 31 VStG — von bestimmten Fällen abgesehen — drei Monate. Diese Frist ist grundsätzlich von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nun wird es aber bei der Zerstörung, Beschädigung usw. eines Staatsgrenzezeichens oder einer innerstaatlichen Grenzeinrichtung vielfach nicht möglich sein, innerhalb von drei Monaten gegen eine bestimmte Person Verfolgungshandlungen im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG 1950 vorzunehmen, und zwar oft schon deshalb nicht, weil die Tat erst nach Fristablauf entdeckt wird. Es ist daher geboten, die Verjährungsfrist auf zwei Jahre zu erweitern. Aus den gleichen Erwägungen wäre auch die Frist für die Vollstreckungsverjährung von drei auf fünf Jahre zu verlängern (vgl. die analoge Bestimmung im § 51 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes).

Zu § 27:

Die Durchführung der nach dem angestrebten Staatsgrenzgesetz erforderlichen Arbeiten und sonstigen Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Es ist daher gerechtfertigt, alle durch das angestrebte Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen von den im § 27 angeführten Abgaben zu befreien.

Zu § 28:

Das wiederholt zitierte Vermessungsgesetz regelt vor allem auch die Vermessung und Vermarkung der Grundstücke, die Berechtigungen der Vermessungsorgane und den Schutz der Vermessungszeichen. Das Zollgesetz 1955 wiederum enthält in seinen §§ 15 und 24 Bestimmungen, die das Grenzgebiet betreffen. Das Grenzkontrollgesetz 1969 schließlich regelt in seinem § 5 die Kennzeichnung der Grenzübergänge durch Hinweistafeln.

Alle diese Normen beziehen sich also auch auf Personen und Sachen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfaßt werden sollen. Es empfiehlt sich daher die gesetzliche Klarstellung, daß diese Vorschriften — ausgenommen die §§ 5 und 25 des Vermessungsgesetzes — durch das angestrebte Staatsgrenzgesetz nicht berührt werden.

Der in den Grenzverträgen festgelegten Verpflichtung, die Grenzflächen auch von Bäumen freizuhalten (s. die §§ 2 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs und die Erläuterungen dazu), soll in dem angestrebten neuen Forstgesetz durch eine Bestimmung Rechnung getragen werden, wonach die Grenzflächen nicht als Wald gelten.

Zu § 29:

Das bereits mehrfach erwähnte Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 458, gilt derzeit noch hinsichtlich seiner §§ 1 und 2 (Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien Grenzstreifens von 1 m Breite) für die Staatsgrenze gegenüber der Tschechoslowakei und gegenüber Italien und hinsichtlich der Strafbestimmung des § 3 überdies für die Staatsgrenze gegenüber Ungarn und Jugoslawien (mit den bei § 23 erwähnten Einschränkungen).

Zu § 30:

Die Vollzugsklausel entspricht — von der im folgenden behandelten Ausnahme abgesehen — der derzeitigen Kompetenzverteilung, die hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Bauten und Technik durch § 1 Z. 7 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes („Vermarkung und Vermessung der Bundesgrenze“) einerseits und § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e des Behörden-Überleitungsgesetzes (Geschäfte der „Staatsgrenze“) andererseits gegeben ist. Eine Kompetenzverschiebung ergibt sich zwischen den beiden Ressorts daraus, daß die Freihaltung der Grenzflächen (welche Angelegenheit bisher nach der zitierten Bestimmung des Behördenüberleitungsgesetzes in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fiel) in Hinkunft nach den §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

durchgeführt werden soll, dieses Amt jedoch dem Bundesministerium für Bauten und Technik nachgeordnet ist (§ 2 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes). Da aber die Freihaltung der Grenzflächen wesentliche Interessen des Innenressorts berührt, ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Bauten und Technik die §§ 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres zu vollziehen hat.

III. Vollziehungskosten

Dem Bund würden durch die Vollziehung des im Gegenstand angestrebten Bundesgesetzes folgende Kosten erwachsen:

1. Freihaltung der Grenzflächen nach den §§ 2 und 3:

Nach den Erhebungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind entlang von 1300 km der Staatsgrenze Auslichtungsarbeiten durchzuführen. Für die Durchführung dieser Arbeiten sind rund 48.000 Arbeitsstunden erforderlich. Da gedacht ist, die Auslichtungsarbeiten alle drei Jahre zu wiederholen, sind je Jahr rund 16.000 Arbeitsstunden aufzuwenden. Hiefür wären im Durchschnitt des gesamten Finanzjahres acht auf Grund von Sonderverträgen saisonbeschäftigte Vermessungsarbeiter und außerdem drei ganzjährig beschäftigte Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe b, erforderlich. Allerdings werden die Auslichtungsarbeiten erst dann in vollem Umfang anfallen, wenn die Grenzverträge mit der BRD und ČSSR in Kraft getreten sind, was voraussichtlich für das Jahr 1974 bzw. 1975 anzunehmen ist. Damit das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die jährlich ausgelegten Vermessungsarbeiten bewältigen kann, wird daher im Dienstpostenplan 1975 und in den folgenden Dienstpostenplänen vorzusorgen sein, daß dem genannten Amt folgende zusätzliche Dienstposten zur Verfügung stehen:

- a) 8 VB/II p 6, Kategorie B (saisonbeschäftigte Vermessungsarbeiter), ganzjährig, und
- b) 3 VB/I/b, Kategorie A (ganzjährig vollbeschäftigt).

Der gleichfalls im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu berücksichtigende finanzielle Aufwand beträgt bei Zugrundelegung der ab 1. Juni 1973 geltenden Bezüge und Nebengebühren:

Personalaufwand	Aufwandskredit (Aufwandsentschärfung bzw. Reisegebühren)
a) für 8 VB/II ..	S 391.680,—
b) für 3 VB/I/b ..	<u>S 210.670,—</u>
sohin insgesamt	S 602.350,—
	S 311.200,—
	S 913.550,—

2. Innerstaatliche Erkennbarmachung des Grenzverlaufes nach § 9 Abs. 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt B und bei § 9 Abs. 1 ausgeführt wurde, soll diese Entwurfsbestimmung lediglich die gesetzliche Grundlage für die schon bisher durchgeführte innerstaatliche Erkennbarmachung schaffen. Es ist daher damit weder eine Erhöhung des Sachaufwandes noch eine Vermehrung des Personalstandes verbunden.

3. Entschädigung nach § 15 Abs. 1:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß nur in sehr wenigen Fällen Baulichkeiten an der Staatsgrenze nach § 6 Abs. 2 entfernt und die betroffenen Eigentümer entschädigt werden müssen. Es dürfte daher mit einem jährlichen Betrag von S 30.000,— das Auslangen gefunden werden.

4. Entschädigung nach § 15 Abs. 2:

Diese Entschädigung ist vom Bund für vermögensrechtliche Nachteile zu leisten, die dadurch entstehen, daß nach § 12 Abs. 1 Z. 2 zur unbehinderten Durchführung von Vermessungs- oder Vermarktarbeiten Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt werden. Bei der Vollziehung der analogen Entschädigungsbestimmung des Vermessungsgesetzes (§ 5) hat sich gezeigt, daß in der Praxis so gut wie keine Schadloshaltung begehrt wird, weil bei den Vermessungsarbeiten nur ein minimaler Schaden angerichtet wird. Selbst in den wenigen Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer zunächst einen Entschädigungsbetrag begehrte, wird dieses Begehren meist wieder zurückgezogen, weil sich herausstellt, daß der zu leistende Entschädigungsbetrag kaum mehr als S 50,— ausmachen würde. Es kann daher angenommen werden, daß auch durch die Vollziehung des § 15 Abs. 2 des Staatsgrenzgesetzes dem Bund kein nennenswerter finanzieller Aufwand erwächst.